

# **BStGer RR.2016.193 vom 27. Januar 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2016.193](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.193)

FR: TPF RR.2016.193 du 27 janvier 2017

IT: TPF RR.2016.193 del 27 gennaio 2017

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen Griechenland und der Schweiz ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertrags-

- 4 -

parteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ). Ebenso zur Anwendung kommt vorliegend das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53).

### **E. 1.2**

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3 S. 255; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Bern 2014, N. 229). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c, S. 616 ff., je m.w.H.; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 680 ff.).

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind darüber hinaus die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz,

StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_763/2013 vom 27. September 2013, E. 2.2).

### **E. 2.1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Schlussverfügung vom 15. August 2016 wurde mit Eingabe vom 15. September 2016 fristgerecht angefochten.

### **E. 2.2**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen in diesem Sinne gilt namentlich der Kontoinhaber bei

- 5 -

Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV). Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Kundenbeziehung Nr. 1, sodass sie zur vorliegenden Beschwerde legitimiert und auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009, E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

### **E. 3.2**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss sich die Beschwerdekammer (bzw. die Behörde) sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn sie wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_143/2016 vom 2. Mai 2016, E. 2 mit Hinweisen; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, der Schlussverfügung vom 15. August 2016 fehle es in Bezug auf die potentielle Erheblichkeit der Bankunterlagen an jeglicher Begründung, womit ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei (act. 1, S. 15 f.).

### **E. 4.2**

Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV leitet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Behörden ab, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen (BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f.). Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht

anfechten kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 129 I 232 E. 3.2; 126 I 97 E. 2b m.w.H.).

#### **E. 4.3**

Der diesbezügliche Einwand der Beschwerdeführerin geht fehl. Die Beschwerdegegnerin ist auf die Einwände der Beschwerdeführerin eingegan-

- 6 -

gen und hat die potentielle Erheblichkeit der Unterlagen, welche sie den griechischen Behörden herauszugeben beabsichtigt, geprüft und mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung bejaht (act. 1.3, Ziff. II.3.1, II.3.3, II.3.4). Insbesondere ging die Beschwerdegegnerin auf die ihrer Ansicht nach verdächtigen Transaktionen ein und wies auf Beträge hin, die entweder auf ein Konto lautend auf C. oder auf ein Konto, an welchem er wirtschaftlich berechtigt sei, überwiesen worden seien (act. 1.3, Ziff. II.3.4). Damit wurde dieser entscheidungswesentliche Punkt begründet und erlaubte der Beschwerdeführerin, die Schlussverfügung vom 15. August 2016 sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch ungenügende Begründung ist deshalb zu verneinen.

#### **E. 5.1**

Des Weiteren macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips geltend und führt im Wesentlichen an, es fehle an der potentiellen Erheblichkeit der Bankunterlagen im griechischen Strafverfahren. Das gegenständliche Konto sei weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht in die Angelegenheit der griechischen B. AG verwickelt. Die Beschwerdegegnerin habe nicht nachgewiesen, weshalb in concreto die inhaltliche Konnexität der Gesamtheit der zu übermittelnden Unterlagen vorläge und ein Untersuchungsinteresse seitens der ersuchenden Behörde bestehen könne. Der Auswertung und Analyse der Kontoauszüge des fraglichen Kontos seien keine Anhaltspunkte über verdächtige Transaktionen zu entnehmen. Aus der Schlussverfügung sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die besagten darin als potentiell erheblich erachteten Transaktionen einen inhaltlichen Konnex zum ausländischen Verfahren aufweisen würden und eine komplette Herausgabe verhältnismässig sei (act. 1, S. 10 ff.; act. 12, S. 2 f.).

#### **E. 5.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (siehe statt vieler den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012, E. 8.2; DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK, Internationale Rechtshilfe, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015, S. 92 ff.; POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, N. 404; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 717 ff., mit Verweisen auf die Rechtsprechung). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung („fishing expedition“) erscheint (BGE 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4). Ob die verlangten

- 7 -

Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

### **E. 5.3**

Gemäss der Darstellung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen soll die B. AG, welche 2002 gegründet wurde und an der der griechische Staat 34% der Beteiligungen hält, Kredite unter Verletzung der Bankkreditbedingungen vergeben haben. Insbesondere seien die Kredite ohne ausreichende Sicherheiten und somit unter Missachtung der Interessen der Kreditgeberin gewährt worden. So soll die B. AG unter anderem am 28. Oktober 2008 dem Unternehmen E. SA eine Anleihe in Höhe von EUR 21 Mio. unter Missbrauch der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis gewährt haben. Die E. SA soll in der Folge am 18. Dezember 2008 EUR 600'000.-- der vorgenannten Anleihe von einem ihrer Konten bei der Bank F. in Griechenland auf eines

- 8 -

ihrer Konten bei der Bank G. in der Schweiz transferiert haben. Weitere Gelder seien über Bankkonten von Offshore-Firmen bei verschiedenen Kreditanstalten an unbekannte Empfänger transferiert worden, was das Ausfindigmachen der Endberechtigten besonders schwierig mache. C. soll als damaliger Vorstandsvorsitzender der B. AG eine Hauptrolle im kriminellen Verhalten der Geschäftsführung der Bank gespielt haben. Auch verfüge C. über verschiedene Bankkonten in der Schweiz. So habe festgestellt werden können, dass ein Betrag in Höhe von EUR 2'599'990.-- am 16. November 2010 von einem auf ihn

lautenden Konto bei der Bank G. auf das Konto Nr. 2 bei der Bank F. in Griechenland, lautend auf C., überwiesen worden sei. Zudem sei ein Betrag von EUR 100'000.-- am 17. April 2012 von einem auf ihn lautenden Konto bei der Bank D. auf das Konto Nr. 3 bei Bank F. in Griechenland, lautend ebenfalls auf C., transferiert worden (RR.2015.218 act. 8.1; eine vollständige Darstellung des Sachverhalts findet sich ebenda sowie Ergänzungen in RR.2015.218 act. 8.2 und 8.3). Gestützt auf diesen Verdacht ersuchte die griechische Behörde um Edition von Bankunterlagen betreffend C. sowie um Mitteilung aller Gesellschaften (inkl. Angaben der Kontoverbindungen) bei denen er als Verwalter, Inhaber oder wirtschaftlicher Berechtigter angegeben sei, für den Zeitraum ab 2008 (RR.2015.218 act. 8.1).

#### **E. 5.4**

Die griechische Behörde bezweckt mit ihrem Rechtshilfeersuchen insbesondere das Ausfindigmachen der mutmasslich inkriminierten Gelder bzw. deren Geldflüsse nach Erteilen der diversen durch die B. AG gewährten Kredite. In Anbetracht des im Rechtshilfeersuchen umschriebenen, für den Rechtshilferichter bindenden Sachverhalts, ist die potentielle Erheblichkeit der ersuchten Unterlagen für das griechische Strafverfahren zu bejahen. Dass Bankunterlagen der Konten von C., der eine Hauptrolle im kriminellen Verhalten der Geschäftsführung der B. AG gehabt haben soll, bzw. von Unternehmen an welchen er wirtschaftlich berechtigt ist bzw. war, wie vorliegend die Beschwerdeführerin, damit potentiell beweisenerheblich sein könnten, ist naheliegend. Es ist daher ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die ersuchende Behörde wissen möchte, über welche Konten C. verfügte bzw. an welchen er wirtschaftlich berechtigt war.

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festgestellt hat, ergibt eine nähere Betrachtung der Auszüge und Detailbelege der hier zu beurteilenden Kundenbeziehung, dass einige Transaktionen zugunsten von C. erfolgten. So geht aus den herauszugebenden Unterlagen beispielsweise hervor, dass ein Betrag von USD 2'667'514.40 am 23. Dezember 2011 auf ein auf C. lautendes Konto bei der Bank H. Singapore überwiesen wurde (act. 9.2, pag. 149). Zudem wurde am 1. November 2010 ein Betrag in Höhe von USD 200'000.00 auf ein Konto der I. SPC überwiesen, mit dem Hinweis „for

- 9 -

investment of C.“ (act. 9.2, pag. 135). Die griechischen Strafbehörden werden zu prüfen haben, um wessen Vermögenswerte es sich dabei tatsächlich handelt und für welche Zwecke die Transaktionen erfolgt sind. Ausserdem könnten die herauszugebenden Informationen zur Entlastung von C. dienen. Nach dem Gesagten kommt das Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank D. als Destination von allfällig unrechtmässig erlangten Vermögenswerten in Frage. Nachdem mit dem Ersuchen auch auf die Ermittlung abgezielt wird, auf welchem Weg die möglicherweise deliktisch erlangten Vermögenswerte verschoben worden sind, sind der ersuchenden Behörde die gesamten Bankunterlagen herauszugeben (vgl. E. 5.2, letzter Satz).

#### **E. 5.5**

Ebenso kann von einer unzulässigen Beweisausforschung keine Rede sein. Die ersuchende Behörde hat im Rechtshilfeersuchen sowohl die Identität des Beschuldigten C. klar angegeben, als auch die Bank D. ausdrücklich erwähnt sowie ausgeführt, wofür sie die Angaben benötigt. Zudem ist die Herausgabe der Kontounterlagen in zeitlicher Hinsicht verhältnismässig, zumal die strafbaren Handlungen zwischen 2008 und 2010 vermutet

werden (RR.2015.218 act. 8.1). Zwar betreffen die hier zu beurteilenden Kontounterlagen den Zeitraum von März 2010 (Kontoeröffnung) bis Januar 2012 (Sal-dierung des Kontos). Da die griechischen Behörden beabsichtigen in Erfahrung zu bringen, was mit den Geldern bis dato geschehen ist, wohin diese transferiert wurden und wo sie sich gegenwärtig befinden, ist es nachvollziehbar, dass sich das Ersuchen auf Kontoangaben ab 2008 bis zum Zeitpunkt des Rechtshilfeersuchens bezieht.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Herausgabe der in Frage stehenden Unterlagen an die ersuchende Behörde das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht verletzt. Die Rüge geht folglich fehl.

#### **E. 6.1**

Des Weiteren brachte die Beschwerdeführerin vor, es bestehe der Verdacht, die griechischen Behörden hätten die von der Beschwerdegegnerin im Dezember 2015 erhaltenen Bankunterlagen entgegen dem Spezialitätsvorbehalt verwertet und es sei zu befürchten, dass auch im vorliegenden Fall eine allfällige Übermittlung der Unterlagen des Gesellschaftskontos erneut zu einem fiskalischen bzw. Steuerstrafverfahren gegen C. und/oder gegen die vertretungsberechtigten Direktoren der Beschwerdeführerin führen werde. Die Behörden des ersuchenden Staates seien auf die Tragweite des Spezialitätsprinzips aufmerksam zu machen und es sei eine Garantieerklärung

- 10 -

über das Verwertungsverbot der zu ermittelnden Unterlagen in einem Steuerstrafverfahren einzuholen (act. 1, S. 16 ff.).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin hat ihre Rüge hinsichtlich der Verletzung des Spezialitätsprinzips sowie ihren Subeventualantrag in Ziff. 3 der Beschwerde mit Schreiben vom 19. Januar 2017 zurückgezogen, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

#### **E. 7**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten in all ihren Punkten als unbegründet. Andere Hindernisse, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 11 -